

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2013/56
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/56)

1. Juli 2013

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 27. September 2013)

Tagesordnungspunkt 6 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Freistellung in Zusammenhang mit der Beförderung von Chemikalien unter Druck gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6

Antrag Österreichs

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Der momentane Wortlaut des Absatzes 1.1.3.6.3 ist in Bezug auf die Beförderung von Chemikalien unter Druck nicht eindeutig.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung des letzten Spiegelstriches des Absatzes 1.1.3.6.3.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Informelles Dokument INF.26 (Österreich) der Tagung der WP.15 im Mai 2013

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Die Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 verweist in der Spalte (3) auf die höchstzulässige Gesamtmenge. Abhängig von den beförderten Gütern beziehen sich die Angaben in dieser Spalte auf die Bruttomasse in kg, die Nettomasse in kg oder den nominalen Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes in Litern (siehe Erläuterung im Anschluss an die Tabelle).
2. Probleme entstehen bei der Beförderung von Chemikalien unter Druck, da diese in verschiedenen Aggregatzuständen vorliegen können. Aus diesem Grund kann keine eindeutige Berechnungsmethode angewendet werden, was aber für die Durchführung einer Beförderung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 notwendig wäre.
3. Bei der 94. Tagung der WP.15 stellte Österreich dieses Problem im informellen Dokument INF.26 vor. Verschiedene Delegationen bestätigten, dass es notwendig ist, die Vorschriften für die Berechnung der höchstzulässigen je Beförderungseinheit klarzustellen, um den Unterabschnitt 1.1.3.6 für Chemikalien unter Druck anwenden zu können.
4. Österreich schlägt in Zusammenarbeit mit Belgien folgenden Text vor.

Antrag

5. Der letzte Spiegelstrich des Absatzes 1.1.3.6.3 erhält folgenden Wortlaut (es ist zu beachten, dass der Vorschlag auf dem bei der Gemeinsamen Tagung im März 2013 geänderten Text beruht, der zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden sollte):

"– für verdichtete Gase und Chemikalien unter Druck der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes (siehe Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1) in Litern."

Begründung

6. In Bezug auf die Praktikabilität ist es sinnvoller, den letzten Spiegelstrich und nicht den zweiten Spiegelstrich des Absatzes 1.1.3.6.3 zu ändern, auch wenn der Unterschied zwischen beiden Optionen ziemlich gering ist. Der nominale Fassungsraum der Gefäße für Chemikalien unter Druck ist leichter zu bestimmen und bei Kontrollen leichter zu überprüfen.
-